

Artenschutzrechtlicher Kontrollbericht
zum Vorhaben
„Umbau Café Redensee und Appartementhaus“
in Fuhlendorf

Auftraggeber:

tmp Planungsgesellschaft mbh
Käthe-Kollwitz-Straße 54
04109 Leipzig

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Thomas Frase
John-Brinckman-Str. 10
18055 Rostock

Rostock, 19.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	METHODIK	3
2.1	Untersuchung.....	3
2.2	Auswertung	4
3	ERGEBNISSE	4
3.1	Fledermäuse	4
3.2	Gebäudebrüter und Hautflügler	5
4	BEWERTUNG	5
4.1	Fledermäuse	5
4.2	Gebäudebrüter	6
4.3	Fazit	7
5	LITERATUR	10

1 Einleitung

Im Zuge des Vorhabens Neu-/Umbau Baltic Lagoon Resort in Fuhlendorf wird geplant, das Cafe Redensee sowie das dazugehörige Appartementhaus baulich umzugestalten. Unter Beachtung des Zustandes der überplanten Gebäude kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass diese von artenschutzrechtlich relevanten Tieren als Lebensstätte genutzt werden. Bei dem geplanten Umbau der Gebäude können durch baubedingte Auswirkungen Konflikte mit dem Artenschutzrecht nach dem BNatSchG § 44 (1) hinsichtlich folgender Verbotstatbestände entstehen:

1. Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1
2. Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2
3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen einschätzen zu können, ist es notwendig, die Gebäude auf eine Besiedelung artenschutzrechtlich relevanter Tiere zu untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen dabei Gebäudebrüter, Fledermäuse und Hautflügler.

Die untersuchten Gebäude befinden sich im Gemeindegebiet Fuhlendorf im Landkreis Vorpommern-Rügen. Das dazugehörige Grundstück liegt zwischen der Hafenstraße und der Dorfstraße in der Nähe des Boddenufers (Abbildung 1).

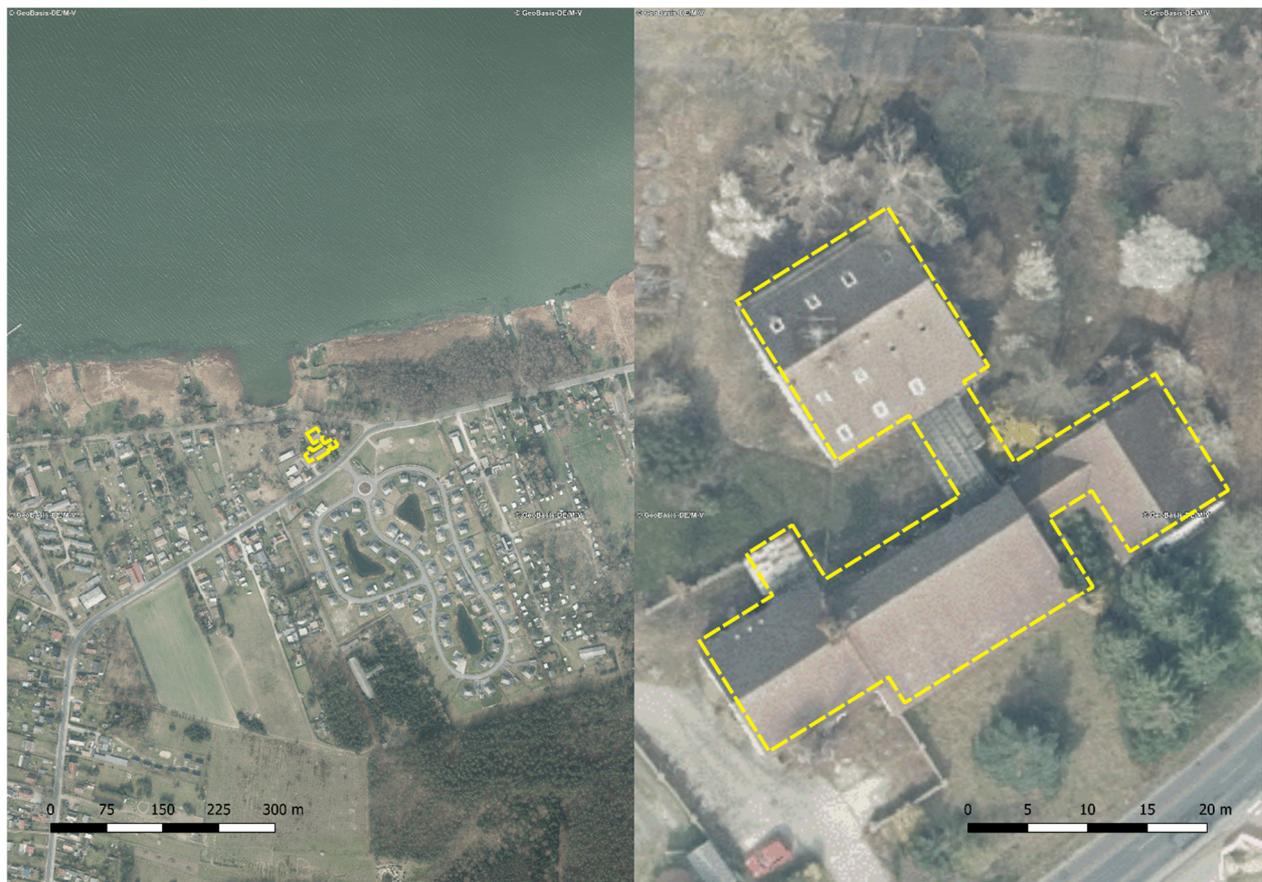


Abbildung 1: Lage des Gebäudekomplexes (gelb umrandet) innerhalb der Ortschaft Fuhlendorf.

Bei dem untersuchten Gebäudekomplex handelt es sich um ein Konglomerat aus verschiedenen Einzelgebäuden, die durch Zwischenbauten miteinander verbunden sind. Im Norden befindet sich das Appartementhaus, in dem sich auf vier Etagen mehrere Ferienwohnungen befinden. Einen Keller gibt es dort nicht. Die Gaststube des Cafes ist östlich gelegen, darüber befindet sich ein unausgebauter Dachboden. Der südwestliche Teil besteht aus dem Hauptgebäude mit Wohn- und Küchenbereich. Hier befindet sich ein Keller unter dem äußersten Abschnitt.

Die Gebäude stehen schon mehrere Jahre leer. In allen Gebäuden sind die Fenster zumindest teilweise zerstört, so dass eine Besiedelung durch Tiere in allen Bereichen möglich war (Abbildung 2, 4, 5).



Abbildung 2: Blick von Süden auf den Gebäudekomplex in Fuhlendorf.

2 Methodik

2.1 Untersuchung

Der gesamte Gebäudekomplex wurde am 08.12.2019 begangen. Für die Untersuchung kamen ein sehr leistungsstarker Strahler (Walther Pro PL70r) sowie ein Fernglas (Zeiss Victory FL 10x42) zum Einsatz. Weitere Hilfsmittel waren ein Schwanenhalsendoskop, ein Spiegel und eine Leiter. Dabei wurden in dem Gebäude gezielt Spalten und Hohlräume auf aktuell besetzte Quartiere (Anwesenheit von Tieren) sowie nach Spuren einer Besiedelung (Kotnachweise) untersucht.

Weiterhin wurden alle Außen- und Innenwände und der Boden nach Kotpuren von Fledermäusen abgesucht. Die Ermittlung von Besiedlungsspuren gebäudegebundener Vogelarten erfolgte über Nester sowie Kot und Nahrungsreste (Gewölle) innerhalb und außerhalb des Gebäudes.

2.2 Auswertung

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG gemäß § 44 (5) BNatSchG - für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind - nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Falls die oben erläuterte artenschutzrechtlichen Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG nicht zutrifft, sind auch die Hautflügler zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Artenschutzrechts erfolgte nach FROELICH & SPORBECK (2010).

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Die Untersuchungen innerhalb der Gebäude erbrachten keine Nachweise von anwesenden Tieren. Auch jegliche Zeichen einer Besiedlung wie Kotpuren oder Falterflügel als Nahrungsreste fehlten in und an den Gebäuden. Allerdings konnten nicht alle ausgebauten Bereiche unter dem Dach mit ausreichender Gründlichkeit begutachtet werden. Zudem sind die Giebelwände an der Westseite vollflächig mit Trapezblechen verkleidet, hinter die nicht geschaut werden konnte. Der Keller des Gebäudes wurde ebenfalls gründlich auf überwinternde Tiere untersucht. Auch hier konnten weder Tiere noch Spuren von Tieren gefunden werden. Wie im gesamten Gebäudekomplex war es auch im Keller wegen eines offenen Kellerfensters (mit Lichtschacht) und der zerstörten Fenster im Hauptgebäude (Kellerzugang über offene Treppe) sehr zugig, so dass nur pessimale Bedingungen für eine Besiedlung vorlagen.

Auch wenn das Vorkommen von Winterquartieren in dem Gebäude sehr unwahrscheinlich ist, muss doch angenommen werden, dass insbesondere die Dachbereiche, aber auch andere nicht einsehbare Stellen (Trapezbleche an Giebelseite, unzugängliche Zwischendecken im Gastraum und Hauptgebäude) von den Tieren als Sommer- und Zwischenquartiere genutzt werden.

3.2 Gebäudebrüter und Hautflügler

Bei der Begehung wurden in den Gebäuden insgesamt sieben alte Rauchschwabennester sowie drei alte Hausrotschwanznester gefunden. Weiterhin befinden sich Überreste eines kleinen Hornissennestes in dem unausgebauten Dachbereich über der Gaststube. Eine überwinternde Wespenkönigin wurde an einer Fensterlaibung im Appartementhaus nachgewiesen.

Weiterhin wurden im Dachbereich des Appartementhaus Kot- und Fraßspuren eines Marders (oder mehrerer) beobachtet.



Abbildung 3: Schwalbennest auf den Resten einer alten Deckenlampe im Appartementhaus.

4 Bewertung

4.1 Fledermäuse

Alle Räume und äußeren Bereiche des untersuchten Gebäudekomplexes konnten sehr gut eingesehen werden. Im derzeitigen Zustand werden die Gebäude als nicht frostsicher eingeschätzt, sodass eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Es muss jedoch angenommen werden, dass insbesondere die Dachbereiche, aber auch andere nicht einsehbare Stellen (Trapezbleche an Giebelseite, unzugängliche Zwischendecken im Gastraum und Hauptgebäude) von den Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartiere genutzt werden. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, werden daher folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beginn von Umbau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten vorzugsweise in den Zeiträumen Anfang bis Ende April oder Anfang September bis Mitte Oktober.

In diesen Zeiträumen ist das Eingriffspotenzial als relativ gering anzusehen, da Fledermäuse dann temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen und die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind.

- Ökologische Baubegleitung während der Demontage der Giebelbleche, der Zwischendecken und der ausgebauten Dachbereiche durch einen Fledermaussachverständigen.

Alle potenziell möglichen Quartierbereiche sollen während der Umbau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand geöffnet werden, um Tiere auffindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

- Einbau von insgesamt 5 Spaltenquartierkästen an den Südwänden der Gebäude

Es ist davon auszugehen, dass durch Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten die Sommer- und Zwischenquartiere verlorengehen. Die oben genannte Maßnahme soll die Quartierverluste kompensieren. Die letztgenannte Maßnahme kann entfallen, wenn von dem Fledermaussachverständigen keinerlei Besiedlungsspuren in den potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren gefunden werden sollten.

4.2 Gebäudebrüter

Um das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeiten der im Gebäude nachgewiesenen Vogelarten stattfinden. Da nach LUNG (2016) der Hausrotschwanz und die Rauchschnalbe von Mitte März bis Anfang September bzw. von Anfang April bis Anfang Oktober brüten, sollten die Zugänge zu den Gebäuden vor Beginn der Brutzeit notdürftig verschlossen werden, um den genannten Arten die Besiedlung unmöglich zu machen.

- Verschluss der Zugänge (vornehmlich Fenster) durch Folie o. Ä. vor Beginn der Brutzeit (vor Mitte März)

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten die Brutplätze von Rauchschnalbe und Hausrotschwanz verlorengehen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht zu erhalten, müssen Brutplätze der Gebäudebrüter vor Beginn der Brutsaison ausgeglichen werden. Da die vorgefundenen Brutstätten teilweise älter waren und in der vergangenen Saison nicht alle genutzt wurden, wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 empfohlen. Für die einzelnen Arten ergibt sich folgender Ersatzaufwand:

- Ausgleich der Brutplätze der Gebäudebrüter (Rauchschnalbe - Ersatz 7 Brutplätze, Hausrotschwanz - Ersatz 3 Brutplätze)

Die Schaffung von Ersatzbrutplätzen für die Rauchschnalbe ist erfahrungsgemäß mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden. Einerseits bevorzugen Rauchschnalben verdunkelte Räumlichkeiten und andererseits ist nur eine lockere Koloniebildung möglich, da die Art im Vergleich zur

Mehlschwalbe ein stärkeres Revierverhalten aufweist. Hier sollte die Möglichkeit geprüft werden, Scheunen, Ställe, Garagen, Bootshäuser o. ä. Gebäude der Umgebung, die bereits von Rauchschnalben besiedelt werden, mit Nisthilfen für Rauchschnalben entsprechend aufzuwerten. Eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs besteht darin, ein etwas abseits gelegenes Wirtschaftsgebäude bzw. ein Schuppen (z. B. zum Abstellen der Mülltonnen oder Geräten) auf dem Grundstück zu errichten und dort die Nisthilfen anzubringen. Dieses Gebäude sollte an drei Seiten geschlossen sein (in Richtung der Wetterseite) und die Nisthilfen sollten im Inneren in einer Höhe von mindestens 2 m angebracht werden.

Für die Art Hausrotschwanz werden 3 Ersatzkästen für Halbhöhlenbrüter an geeigneten Stellen (Bäume oder Hauswände) montiert.

4.3 Fazit

Für die Artengruppe der Gebäudebrüter und Fledermäuse sowie alle sonstigen nach europäischem Recht zu betrachtenden Schutzgüter kann davon ausgegangen werden, dass durch die Arbeiten am Gebäudekomplex Cafe Redensee Fuhlendorf nicht zu Konflikten mit dem Artenschutzrecht nach § 44 (1) BNatSchG kommt, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten bzw. ausgeführt werden.



Abbildung 4: Blick von Osten auf das Cafe (links) und das Appartementhaus (rechts).



Abbildung 5: Nordseite des Appartementhauses.



Abbildung 6: Hausrotschwanznest im Obergeschoß des Appartementhauses.



Abbildung 7: Überwinternde Wespenkönigin (*Vespula* sp.) an einer Fensterlaibung.

5 Literatur

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.